



Burgstraße 8
26655 Westerstede
Tel.: (0 44 88) 83 06 – 0
Fax.: (0 44 88) 83 06 – 44
steuerberater@friese-franzen.de
www.friese-franzen.de

Mandanten-Checkliste zum Jahresanfang 2008

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor wenigen Wochen hat der Gesetzgeber die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts auf den Weg gebracht. Wir zeigen anhand des Gesetzentwurfs, in welchen Fällen Handlungsbedarf besteht. Denn das neue Recht könnte schon im Frühjahr in Kraft treten.

Bereits verabschiedet ist das Jahressteuergesetz 2008, das in zahlreiche Gebiete des Steuerrechts eingreift. Wir fassen die wichtigsten Neuregelungen für Sie zusammen. Im Hinblick auf die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte neue Abgeltungsteuer ab 2009 stellen wir Ihnen ausgewählte Handlungsalternativen vor, damit Sie Ihre Anlagestrategie frühzeitig überdenken können. Einschneidende Änderungen ergeben sich auch durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008, z. B. im Reisekostenrecht. Schließlich haben wir wichtige Urteile des Bundesfinanzhofs und die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums für Sie ausgewertet.

Nutzen Sie diese Checkliste, um einen aktuellen Überblick sowohl über bevorstehende Gesetzesänderungen als auch über die ab 2008 geltende Rechtslage zu erhalten. Wir haben aus den verschiedenen Rechtsgebieten zahlreiche Tipps und Hinweise für Sie erarbeitet, um Ihre steuerliche Belastung möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Inhaltsübersicht

A. Informationen für alle Steuerzahler	2
<i>Erbschaftsteuerreform 2008, unentgeltliche Vermögensübergabe, Schenkungsteuer und Zugewinnausgleich, Minderwertausgleich bei Leasingfahrzeugen, Riesterförderung, Kinderbetreuung, haushaltsnahe Dienstleistungen/Beschäftigung, Schätzung von Steuerberatungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Kindergeld und Entfernungspauschale, Vereine als Unternehmer</i>	
B. Informationen für Unternehmer	7
<i>Unternehmensteuerreform 2008, Sozialversicherung: Arbeitgeberanteil bei Mitunternehmern, Schuldzinsen bei Personengesellschaften, elektronische Buchführung bei Betriebsprüfung, Über-/ Doppelzahlungen sind umsatzsteuerpflichtig, Umsatzsteuervorauszahlung und Einnahmenüberschussrechnung, Vorsteuerabzug nur mit Lieferdatum, Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken, Umsatzsteuer bei Cross-Border-Leasing</i>	
C. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	11
<i>Neue Lohnsteuer-Richtlinien 2008, berufliche Fort- und Weiterbildung, doppelte Haushaltsführung, Arbeitszeitkonten, Firmenwagenüberlassung, Elsterlohn II, amtliche Sachbezugswerte</i>	
D. Informationen für Grundstückseigentümer	14
<i>Aufwendungen für Schadstoff-Gutachten, Erhaltungsaufwand/ Anschaffungskosten, Umbaukosten für Großraumbüro, fehlendes Finanzierungskonzept, gewerblicher Grundstückshandel, Schuldzinsenabzug für gemischt genutzte Objekte, Steuergestaltung bei Erbfolge, Grundsteuererlass beantragen, Vorsteuerabzug für Privatwohnung, Instandhaltungsrücklage</i>	
E. Informationen für Kapitalanleger	17
<i>Abgeltungsteuer, Kindergeld und neuer Sparerfreibetrag</i>	
F. Informationen für GmbH-Gesellschafter	19
<i>Sacheinlage, Vorsorgeaufwendungen, Eigenkapital 02, Halbbzugsverbot, Stammeinlagen/GmbH-Geschäftsanteile, Teilbetriebsveräußerung, Umsatzsteuer, Modernisierung des GmbH-Rechts</i>	

A. Informationen für alle Steuerzahler

1. Erbschaftsteuerreform 2008

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens zum 31.12.2008 das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht neu zu ordnen. Mittlerweile liegt ein erster **Referentenentwurf** vor. Klar ist: Der Gesetzgeber nimmt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ernst und besteuert künftig sämtliche Vermögensarten annähernd mit dem **Verkehrswert**. Im Gegenzug werden die persönlichen Freibeträge angehoben, damit sich die politische Ankündigung „Omas Häuschen bleibt steuerfrei“ auch bewahrheitet. Die Reform soll noch im ersten Halbjahr 2008 in Kraft treten, voraussichtlich bereits **zum 01.04.2008**. Folgende **persönliche Freibeträge** sind künftig vorgesehen:

Verhältnis zum Erblasser/Schenker	persönliche Freibeträge	
	neues Recht	altes Recht
Ehegatten	500.000 €	307.000 €
Kinder	400.000 €	205.000 €
Enkel	200.000 €	51.200 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €	10.300 €
Personen der Steuerklasse III	20.000 €	5.200 €
Eingetragene Lebenspartner (Steuerklasse III)	500.000 €	5.200 €

Das neue Recht soll ab Verkündung in Kraft treten. Bei Erbfällen soll das neue Recht auf Antrag des Steuerzahlers auch rückwirkend für den Zeitraum ab 01.01.2007 angewendet werden. Für Schenkungen ist ein solches Wahlrecht bisher nicht vorgesehen.

Ermittlung des Handlungsbedarfs

a) Übertragung von Grundstücken

Der Steuerwert von **bebauten Grundstücken** liegt nach derzeitigem Recht in den allermeisten Fällen deutlich unter dem jeweiligen Verkehrswert. Wer ohnehin plant, in naher Zukunft Immobilienvermögen an Angehörige unentgeltlich zu übertragen, sollte die Schenkung gegebenenfalls vorziehen. Für vermietete Wohnimmobilien ist zwar ein Bewertungsabschlag von 10 % geplant, der Abschlag dürfte die Erhöhung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem alten Recht jedoch in den meisten Fällen nicht ausgleichen.

Auch die Besteuerung der Übertragung von **unbebautem Grundbesitz** dürfte nach neuem Recht höher ausfallen, weil der derzeitige pauschale Bewertungsabschlag von 20 % entfällt.

Muss bei einer Schenkung an **minderjährige Kinder**, z. B. von den Eltern/Großeltern, ein Ergänzungspfleger durch das Vormundschaftsgericht bestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt. Soll das alte Recht noch genutzt werden, ist in diesen Fällen Eile geboten.

b) Begünstigte der Steuerklassen II und III

Personen, die der Erbschaft- und Schenkungsteuerklasse II und III angehören, gelten als Verlierer der Reform. Dabei handelt es sich insbesondere um **Eltern, Geschwister** sowie sämtliche **Nicht-Verwandte**. Der Steuersatz beträgt hier künftig bei Erwerben bis einschließlich 6 Mio. € 30 %, darüber hinaus sogar 50 %. Deshalb sollte geprüft werden, ob Schenkungen – unabhängig davon, ob es sich um eine Grundstücksschenkung handelt – noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts ausgeführt werden.

Tipp

Eingetragene Lebenspartner gehören künftig zwar auch der ungünstigen Steuerklasse III an, für sie soll aber der Ehegatten-Freibetrag in Höhe von 500.000 € gelten. Deswegen kann es sich für diese Personengruppe lohnen, geplante Schenkungen so lange aufzuschieben, bis das neue Recht in Kraft ist.

c) Betriebsvermögen

Für Betriebsvermögen soll ein neues Begünstigungskonzept eingeführt werden. Die Besteuerung basiert ebenfalls auf Basis der Verkehrswerte, allerdings gelten 85 % des Werts des Betriebsvermögens pauschal als „**produktives Vermögen**“ und sollen **unbesteuert** bleiben. Diese Vorteile werden aber nur gewährt, wenn der Betrieb nach der Übertragung mindestens 15 Jahre fortbesteht. Die restliche Steuer (auf 15 % des Betriebsvermögens) ist sofort fällig. Bei Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern wird die 85%ige Steuerfreistellung zusätzlich daran gekoppelt, dass die Lohnsumme für zehn Jahre weitgehend unverändert bleibt.

Schon jetzt lässt sich absehen, dass bei der Bewertung von Einzelunternehmen und Personengesellschaftsanteilen eine deutliche Erhöhung gegenüber dem derzeitigen Recht eintreten wird.

Hinweis

Nur kleine Unternehmen profitieren gegebenenfalls von dem generellen „Freibetrag“ für Betriebsvermögen in Höhe von 150.000 €.

Nach aktuellem Recht ist es noch möglich, eine im Handelsregister eingetragene gewerblich geprägte Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) mit **Wertpapieren** oder **sonstigen Vermögenswerten** auszustatten und anschließend Beteiligungen an dieser Gesellschaft unentgeltlich an Angehörige zu übertragen. Dadurch kann **Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen transformiert** werden. Nach neuem Recht wird eine gewerblich geprägte Personengesellschaft voraussichtlich nicht mehr begünstigt sein.

Ob die Übertragung von betrieblichen Einheiten nach altem oder neuem Recht günstiger ausgestaltet werden kann, ist nur im Einzelfall durch **ausführliche Beratung** zu ermitteln. Diese sollte nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden. Sprechen Sie uns an!

2. Unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** waren bisher innerhalb der Familie ganz besondere Steuergestaltungen möglich. So konnten die Eltern ihren Kindern beispielsweise Immobilienvermögen übertragen und sich im Gegenzug fortlaufende Versorgungsleistungen zusichern lassen. Wurden diese Leistungen als dauernde Last ausgestaltet, konnten die Kinder die Zahlungen in voller Höhe steuerlich als **Sonderausgaben** geltend machen, während die Eltern die Leistungen als **sonstige Einkünfte** zu versteuern hatten. Der besondere Steuerspareffekt ergab sich in der Regel dadurch, dass die das Vermögen übergebenden Eltern bereits das Rentenalter erreicht hatten und deshalb eine relativ niedrige Steuerprogression aufwiesen, während die oftmals bereits gut verdienenden Kinder ihre an sich hohe Steuerlast deutlich drücken konnten.

Ab 2008 ist die Übertragung von **Geld-, Grund- und Wertpapiervermögen** oder **Anteilen an Kapitalgesellschaften** grundsätzlich nicht mehr begünstigt. Der Sonderausgabenabzug gilt künftig nur noch in folgenden Fällen: Die Versorgungsleistungen stehen im Zusammenhang mit der Übertragung eines

- Mitunternehmeranteils an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Gewerbebetrieb oder einer selbständigen Tätigkeit,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs,
- eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Wichtig

Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig ist oder seinen Wohnsitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat hat. Die Einschränkungen gelten generell für Vermögensübertragungen, die nach dem 31.12.2007 vereinbart werden. Vorher vereinbarte Übertragungen werden für die volle Laufzeit nach alter Rechtslage beurteilt. Außerdem entfällt künftig die bislang zum Teil schwierige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten. Das bedeutet, dass die Versorgungsleistungen stets in vollem Umfang abziehbar und vom Empfänger der Leistungen voll zu versteuern sind.

3. Schenkungsteuer: Besteuerung des Zugewinnausgleichs ist vermeidbar

Wird eine Zugewinnsgemeinschaft **vertraglich modifiziert** und der bis zu diesem Zeitpunkt rechnerisch eingetretene **Zugewinnausgleich abgegolten** („fliegender Zugewinnausgleich“), unterliegt dieser Vorgang der Schenkungsteuer. Das hat der Bundesfinanzhof jüngst nochmals ausdrücklich bestätigt.

Tipp

Das Erbschaftsteuergesetz sieht ausdrücklich eine Steuerbefreiung für den Fall vor, dass die Zugewinnsgemeinschaft durch Tod oder in anderer Weise beendet wird. Um einen unbesteuerten Zugewinnausgleich bei Fortbestehen der Ehe zu erreichen, müssen Sie den Güterstand deshalb formell ordnungsgemäß und zumindest für kurze Zeit beenden. In diesem Fall bleibt ein gezahlter Zugewinnausgleich unbesteuert.

4. Leasingfahrzeug: Ist der Minderwertausgleich umsatzsteuerpflichtig?

Die neuen Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 stellen klar, dass die Zahlung eines Minderwertausgleichs bei Rückgabe eines geleasteten Gegenstands (z. B. Pkw) **keinen Schadensersatz** darstellt. Das bedeutet: Die Leistung ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das hat sowohl Auswirkungen für die Leasinggesellschaft als auch für den privaten oder unternehmerisch tätigen Leasingnehmer. Diese Rechtsauffassung ist äußerst umstritten. Sollten Sie mit der Problematik konfrontiert werden, sprechen Sie uns bitte an!

5. Riesterförderung ab 2008

Ab 2008 tritt die vorläufig letzte Stufe der Riesterförderung in Kraft. Die **Grundzulage** beträgt nun **154 €** und die **Kinderzulage 185 €**. Die Einzahlungen und die Zulagen selbst sind im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs von der Steuer abziehbar. Ab 2008 ist ein Abzug von bis zu 2.100 € jährlich möglich (bis 2007: 1.575 €).

Um eine Kürzung der staatlichen Zulagen zu vermeiden, sollten Sie darauf achten, dass Sie stets den sogenannten **Mindesteigenbeitrag** entrichten. Dieser beträgt ab 2008 jährlich 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens.

Die **erhöhte Riesterförderung** für 2008 sichern Sie sich, indem Sie bis Ende 2008 den kompletten Jahresbeitrag einzahlen. Ein über die Zulagen hinausgehender Steuervorteil kann insbesondere dann realisiert werden, wenn Sparer deutlich mehr als den Mindesteigenbeitrag leisten.

Kürzlich wurde in den Medien verstärkt darüber berichtet, dass sich die Riester-Kinderzulage für Neugeborene ab 2008 auf 300 € erhöht. Außerdem ist eine Sonderprämie für Riestersparer unter 21 Jahren (einmalig 100 €) im Gespräch. Derzeit ist die Zusatzförderung noch nicht Gegenstand eines Gesetzentwurfs! Fest einplanen sollten Sie eine solche Zulage erst, wenn sie tatsächlich vom Gesetzgeber festgeschrieben wurde.

6. Nachweiserleichterungen bei den Kinderbetreuungskosten

Ihre Kinderbetreuungskosten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Dritteln, höchstens **4.000 € je Kind** und Kalenderjahr steuerlich geltend machen. Bisher sah das Gesetz vor, dass Sie die Kosten durch Vorlage der **Rechnung und die Zahlung** auf das Konto des Erbringers der Leistungen **nachweisen** müssen. Weil der Gesetzgeber die Akzeptanz der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen mittels Elster erhöhen möchte, verzichtet er jetzt auf die Vorlage dieser Belege. Ab 2008 reicht es aus, dass Sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung tatsächlich auf das Konto des Erbringers der Leistungen erfolgt ist.

Den Finanzämtern bleibt es aber unbenommen, die Belege im Einzelfall bei Ihnen anzufordern. Faktisch müssen Sie deshalb die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie schon bisher auch. Lediglich die Belege brauchen Sie dem Finanzamt (zunächst) nicht zwingend vorzulegen. Auch künftig gilt: Wenn Sie die Kinderbetreuungskosten **bar** verauslagten, ist die Förderung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Übergabe von **Barschecks**. Lediglich **Verrechnungsschecks** erkennt das Finanzamt an.

7. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch ausländische Haushalte begünstigt

Für klassische **haushaltsnahe Dienstleistungen** (z. B. Fensterputzer, Gärtner) erhalten Sie eine Steuerergutschrift vom Finanzamt in Höhe von 20 % der Kosten, maximal 600 € pro Kalenderjahr. Für **Pflegeleistungen** erhöht sich die Förderung auf maximal **1.200 €**. Nehmen Sie darüber hinaus noch typische **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch, ermäßigt sich die Einkommensteuer nochmals in Höhe von 20 % der Kosten, maximal 600 €. Bei optimaler Ausnutzung der Förderung beteiligt sich der Staat somit in Höhe von **1.800 €** pro Jahr an den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Bisher waren ausdrücklich nur Leistungen für Ihren inländischen Haushalt begünstigt. Der Gesetzgeber hat die Steuerermäßigung auf bestimmte **ausländische Haushalte** ausgedehnt. Gefördert werden künftig auch Haushalte, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen. Weil nach Ansicht der Finanzverwaltung auch **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen** begünstigt sind, kann die Ausweitung der Förderung für eine Vielzahl von Steuerzahlern Bedeutung haben.

Auch wer mehrere Wohnungen hat, kann die Steuerermäßigung **insgesamt nur einmal** bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen erhalten. Außerdem ist zu beachten, dass für im Ausland gelegene Haushalte grundsätzlich die gleichen Nachweise erbracht werden müssen wie im Inland (Rechnung und Überweisung).

Wie bei den Kinderbetreuungskosten (siehe oben), müssen ab 2008 Rechnungen und Kontoauszüge bzw. Überweisungsbelege nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Dennoch gilt auch hier: Fordert das Finanzamt die Nachweise an, müssen Sie diesem „Wunsch“ nachkommen.

Tipp

Sie sollten generell bei sämtlichen Arbeiten im Haushalt darauf achten, dass Ihnen der Dienstleister/Handwerker eine Rechnung ausstellt und Sie den Betrag auf sein Konto überweisen. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen beispielsweise auch die Reparatur von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher oder PC. Außerdem ist selbst die Reparatur und Wartung von anderen Gegenständen begünstigt, wenn diese in der Hausratversicherung mit versichert werden können. Auch bei Ausgaben für die Stimmung von Klavier, Flügel oder Harfe in Ihrem Haushalt können Sie von der Steuerermäßigung profitieren, sofern es sich dabei nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt.

Gefördert werden nicht nur die reinen Arbeitskosten: Auch die Materialkosten für Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut) sind begünstigt. Kosten für die Entsorgung werden ausnahmsweise ebenfalls anerkannt, sofern es sich hierbei um eine Nebenleistung handelt. Das gilt z. B. für die Fliesenabfuhr bei der Neuverfliesung eines Bades oder die Grünschnittabfuhr bei der Gartenpflege.

8. Haushaltsnahe Beschäftigung: Steuern sparen durch Arbeitgeberpool

Wer einen Minijobber für haushaltsnahe Dienstleistungen bei sich anstellt, erhält eine Steuerermäßigung von **10 %** der Kosten, **maximal 510 €** pro Jahr. Diese erhöht sich auf 12 %, höchstens 2.400 €, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, für das **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** gezahlt werden. Eine Halbtags- oder Vollzeitkraft ist aber für einen Einzelhaushalt finanziell oft nicht zu stemmen. Daher schließen sich immer öfter mehrere Steuerzahler als (ein) Arbeitgeber zwecks Kostentragung für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis zusammen. Diese Konstellation nennt man auch **Arbeitgeberpool**.

Tipp

Die Finanzverwaltung zeigt sich hier großzügig! Für Zwecke der Steuerermäßigung wird der Arbeitgeberpool anerkannt. Jeder Steuerzahler kann die Steuerermäßigung für seinen Anteil an den Kosten beanspruchen, wenn er eine Abrechnung über die jeweiligen im Haushalt ausgeführten Arbeiten vorlegt.

9. Steuerberatungskosten: Finanzverwaltung akzeptiert Schätzung

Der **Sonderausgabenabzug** für Steuerberatungskosten ist ab dem Veranlagungszeitraum 2006 entfallen. Nur als Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind die Beratungsaufwendungen noch abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt klargestellt, dass der beruflich/betrieblich veranlasste Teil der Steuerberatungskosten gegebenenfalls **sachgerecht zu schätzen** ist. Wir sind Ihnen hierbei selbstverständlich behilflich, so dass ein höchstmöglicher Abzug erreicht wird.

Tipp

Kosten für Fachliteratur und Software können pauschal mit 50 % steuerlich geltend gemacht werden. Und bei Beträgen bis zu 100 € sollen die Finanzämter sogar der Aufteilung des Steuerzahlers folgen.

10. Neues zu den außergewöhnlichen Belastungen

Besondere Ausgaben, die nicht typischerweise jedem Steuerzahler entstehen, können Sie unter bestimmten Umständen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dazu gehören vor allem **Krankheitskosten**, deren medizinische Notwendigkeit vorab geprüft wurde. Aber gerade Kosten für die eigene Gesundheit stoßen bei den Finanzämtern häufig auf Ablehnung. In letzter Instanz entscheidet dann meist der Bundesfinanzhof.

10.1. Pollenallergie: Baumfällkosten abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Kosten für das Fällen von allergieauslösenden Bäumen außergewöhnliche Belastungen sein können. Entscheidend war, dass sich der Steuerzahler zuvor bereits in ärztlicher Behandlung befand und aufgrund der Aktenlage feststand, dass die **Gesundheitsgefahr** offenbar von den gefälltten Bäumen ausging. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen nicht anerkannt, weil kein **amtsärztliches Attest** vorgelegt wurde, das vor der Baumfällaktion ausgestellt war.

Unabhängig davon brauchen Sie grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme/Heilbehandlung ein amtsärztliches Attest, das Kosten, die nicht zu den typischen Krankheitskosten gehören, als notwendig erscheinen lässt.

10.2. Kosten einer Abmagerungskur

Eine an Fettleibigkeit (Adipositas) leidende Frau kann die Kosten für eine Kur nach dem sogenannten Optifast-Programm nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn die ärztlichen **Atteste** erst **nachträglich ausgestellt** wurden. Aufwendungen für eine **Diät-Verpflegung** sind schon nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut **nicht** als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Das gilt nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch, wenn ein Steuerzahler an **Zöliakie** (Verdauungsstörung) erkrankt ist.

10.3. Künstliche Befruchtung einer nicht verheirateten Frau

Bisher hatte der Bundesfinanzhof stets entschieden, dass die Aufwendungen einer empfangnisunfähigen Frau für eine künstliche Befruchtung nur dann außergewöhnliche Belastungen darstellen, wenn sie verheiratet ist. Denn nur dann befände sich die Frau in einer entsprechenden **Zwangslage** und sei das Wohl des Kindes gewährleistet. Diese altertümlich anmutende Auffassung hat er endlich aufgegeben: Auch eine unverheiratete Frau kann die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

11. Kindergeld: Ungekürzte Entfernungspauschale geltend machen!

Die Kürzung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km ab 2007 ist **möglicherweise verfassungswidrig**. Da der Bundesfinanzhof ernstliche Zweifel an dieser Gesetzesänderung geäußert hat, tragen die Finanzämter nun wieder Lohnsteuerfreibeträge auch für die ersten 20 km ein. Die Kürzung der Entfernungspauschale hat darüber hinaus besondere Bedeutung für das Kindergeld. Bei volljährigen Kindern, die sich in Ausbildung befinden, spielen nämlich deren Einkünfte und Bezüge eine entscheidende Rolle. **(Prognose-)Entscheidungen der Familienkasse**, die die volle Entfernungspauschale auch für die ersten 20 km nicht berücksichtigen, sollten deshalb **angefochten** werden.

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes den **Jahresgrenzbetrag von 7.680 €** auch nur um 1 €, entfällt das Kindergeld! Eine Billigkeitsregelung gibt es für diese Fälle nicht.

12. Vereine als Unternehmer

Die Finanzverwaltung hält auch in den Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 daran fest, dass **echte Mitgliedsbeiträge** bei (Sport-)Vereinen im Allgemeinen **nicht der Umsatzsteuer unterliegen**. Der Bundesfinanzhof sieht das anders und verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach können beispielsweise Mitgliedsbeiträge für einen Luftsportverein oder einen Golfclub Entgelt für steuerbare Leistungen an die Vereinsmitglieder sein. Das hat für den Verein den „Vorteil“, dass er gegebenenfalls die **Vorsteuer** aus größeren Investitionen abziehen kann.

Womöglich ergeben sich auch für andere (Sport-)Vereine hier völlig neue **Gestaltungsalternativen**. Leitende Vereinsvertreter sollten sich zumindest im Vorfeld einer geplanten größeren Investition (z. B. Bau oder Umbau des Vereinsheims) diesbezüglich steuerlich beraten lassen

B. Informationen für Unternehmer

1. Unternehmensteuerreform 2008: Neuregelungen ab sofort anwendbar

1.1. Neues Steuerrecht für GWG

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können Sie nur noch dann **sofort und in voller Höhe abschreiben**, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal 150 € betragen. Haben Sie höhere Aufwendungen, aber nicht mehr als 1.000 €, müssen Sie das selbständig nutzbare Wirtschaftsgut in einen **Sammelposten (Pool)** einstellen. Dieser wird über insgesamt fünf Jahre (jeweils mit 20 %) „abgeschrieben“.

Die steuerliche Verteilung über fünf Jahre gilt auch, wenn die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** des Wirtschaftsguts **kürzer** ist. Daher kann z. B. auch ein PC mit einer dreijährigen Nutzungsdauer und Anschaffungskosten von höchstens 1.000 € nur im Rahmen der Poolabschreibung über fünf Jahre mit jeweils 20 % aufwandswirksam berücksichtigt werden

Tipp

In Einzelfällen wird es sich lohnen, die Anschaffungskosten so zu erhöhen (z. B. durch Zusatzausstattung), dass die 1.000-€-Grenze (leicht) überschritten wird.

1.2. Wegfall der degressiven Abschreibung

Denken Sie bei Ihren Investitionen ab 2008 daran, dass die degressive Abschreibung von maximal 30 % für Neuanschaffungen komplett entfallen ist. Ihnen steht mit Ausnahme etwaiger Sonderabschreibungen in der Regel nur noch die **lineare Abschreibung** für eine Steuerminderung zur Verfügung.

1.3. Neuer Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Ansparabschreibung musste einem neuen Investitionsabzugsbetrag weichen, der außerbilanziell gebildet wird. **Bilanzierende** können dadurch eine Gewinnminderung im Vorfeld der Investition in Anspruch nehmen, wenn ihre **Betriebsvermögensgrenze 235.000 €** nicht übersteigt. Als **Einnahmenüberschussrechner** (z. B. Freiberufler, Kleingewerbetreibender) profitieren Sie von der Vergünstigung nur dann, wenn Ihr Gewinn am Schluss des Wirtschaftsjahres **100.000 €** nicht überschreitet. Diese Grenze gilt (leider) auch für Gesellschaften oder Sozietäten, sie wird also nicht etwa mit der Anzahl der Teilnehmer vervielfacht

Tipp

Erstmals können auch **gebrauchte Wirtschaftsgüter** in die Förderung einbezogen werden.

Kommt es später nicht zur Anschaffung, wird die in den Vorjahren geltend gemachte Gewinnminderung rückwirkend korrigiert. Das bedeutet, dass eine gezielte Steuerverlagerung ohne spätere Anschaffung praktisch nicht mehr möglich ist. Zudem fordert die Finanzverwaltung nachträglich eine Verzinsung des zunächst geltend gemachten Steuervorteils, sofern die Anschaffung ausbleibt.

1.4. Sonderabschreibungen weiterhin möglich

Für kleine und mittlere Betriebe bleibt es dabei, dass sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts und in den vier folgenden Jahren insgesamt eine **20%ige Sonderabschreibung** neben der linearen Abschreibung geltend machen können.

Das entsprechende Wirtschaftsgut muss in einer inländischen Betriebsstätte in den ersten beiden Jahren ausschließlich bzw. **fast ausschließlich betrieblich genutzt** werden.

1.5. Steuerbegünstigungen für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen

Weil die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf unter 30 % gesenkt wurde, sollen auch Personenunternehmen von einer geringeren Gesamtbelastung profitieren. Umgesetzt wurde das durch eine reduzierte Besteuerung (28,25 % Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) für **nicht entnommene Gewinne**.

Diese „ermäßigte“ Besteuerung wird für viele kleine und mittlere Personenunternehmen aufgrund der komplexen Ausgestaltung und der gegebenenfalls vorzunehmenden Nachversteuerung kaum praktikabel sein und im Endeffekt keine nennenswerten Vorteile bringen. In jedem Fall besteht hier erhöhter Beratungsbedarf!

1.6. Gewerbesteuer: Unternehmensteuerreformgesetz 2008 erstmals geändert

Die Gewerbesteuer ist ab 2008 **nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar**. Im Gegenzug wurde der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer auf den 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag angehoben. Bis zu einem Hebesatz von 400 % wird daher in der Regel eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht. Die bisherige **Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen** bei der Gewerbesteuer ist ab 2008 entfallen. Allerdings werden jetzt generell 25 % aller Zinsen und Finanzierungsanteile dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet. Ursprünglich sollten Mieten, Pachten, Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Grundstücke) in Höhe von 75 % in die (25%ige) Hinzurechnung einbezogen werden.

Wichtig

Noch vor Inkrafttreten dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber den Hinzurechnungsanteil von 75 % bereits auf 65 % herabgesetzt. Im Ergebnis wird eine Leasingrate für ein unbewegliches Wirtschaftsgut von 100 mit 16,25 (25 % von 65 %) wieder hinzugerechnet, soweit der Freibetrag für „Finanzierungsentgelte“ (100.000 €) überschritten ist.

2. Sozialversicherung: Arbeitgeberanteil bei Mitunternehmern

Laut Bundesfinanzhof stellen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eines Mitunternehmers, der sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer angesehen wird, sogenannte **Sondervergütungen** dar. Das gilt unabhängig davon, ob sie dem Mitunternehmer/Arbeitnehmer zufließen. Im Streitfall hatte sich eine Arbeitnehmerin mit einer Einlage von 5.000 DM in Form einer atypisch stillen Gesellschaft an ihrem Arbeitgeber (GmbH) beteiligt. Die Einstufung des Arbeitgeberanteils als Sondervergütung führt zu einer Gewinnerhöhung.

3. Personengesellschaften: Schuldzinsen werden gesellschafterbezogen hinzugerechnet

Betriebliche Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn **Überentnahmen** getätigt wurden. Das Gesetz sieht aber für den Schuldzinsenabzug einen **Sockelbetrag von 2.050 €** vor. Bisher war umstritten, ob der Schuldzinsenabzug gesellschafts- oder gesellschafterbezogen zu ermitteln ist. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Gewinnhinzurechnung für Schuldzinsen auf der Grundlage des Anteils des einzelnen Mitunternehmers am Gesamtgewinn der Gesellschaft zu bestimmen ist. Gleichwohl steht der Sockelbetrag in Höhe von 2.050 € nicht jedem Mitunternehmer (Gesellschafter) in voller Höhe zu, weil eine **betriebsbezogene** Ermittlung vorzunehmen ist. Der Sockelbetrag ist deshalb auf alle Mitunternehmer zu verteilen.

4. Betriebsprüfung: Finanzamt darf auf elektronische Buchführung zugreifen

Sie können für steuerliche Zwecke Ihre Daten (z. B. Buchhaltung) elektronisch archivieren, beispielsweise durch Scannen der Ein- und Ausgangsrechnungen. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell bestätigt.

Das Finanzamt kann dann aber von Ihnen im Rahmen einer Betriebsprüfung verlangen, dass Sie die digitalisierten **Daten** über Ihr Computersystem **per Bildschirm lesbar machen**. Der Datenzugriff erstreckt sich grundsätzlich auf die komplette Finanzbuchhaltung. Wenn Sie neben den steuerlich bedeutsamen

Daten auch andere Daten speichern, ohne dass Ihr System zwischen beiden Kategorien unterscheiden kann, darf der Prüfer grundsätzlich alle Daten elektronisch einsehen.

Diese Verpflichtung können Sie auch nicht dadurch umgehen, dass Sie dem Finanzamt anbieten, die Dateien auf Papier auszudrucken. Sofern noch nicht geschehen, sollten wir gemeinsam erörtern, ob Ihre EDV „betriebsprüfungssicher“ ist.

5. Über-/Doppelzahlungen sind umsatzsteuerpflichtig

Als leistender Unternehmer müssen Sie grundsätzlich alles der Umsatzsteuer unterwerfen, was Sie von Ihren Kunden für Ihre Leistung erhalten. Laut Bundesfinanzhof gilt das sogar für Zahlungen, die Ihre Kunden versehentlich leisten, sowie für **irrtümliche Doppelzahlungen**, die Sie nicht zurückgewähren.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zwar eindeutig, aber keinesfalls unumstritten. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss bezweifelt werden, ob sie mit EG-Recht in Einklang steht. Gerne erörtern wir mit Ihnen gemeinsam, inwieweit ein entsprechendes **Rechtsbehelfsverfahren** sinnvoll erscheint.

6. Einnahmenüberschussrechnung: Umsatzsteuervorauszahlung im Vorjahr abziehen

Wer seinen Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss grundsätzlich das **Zu- und Ab-flussprinzip** beachten. Betriebsausgaben sind in dem Jahr geltend zu machen, in dem sie abgeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem Sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, sind entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden: Auch eine Umsatzsteuervorauszahlung für das vorangegangene Kalenderjahr, die zu Beginn des Folgejahres geleistet wird, kann als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe noch im Vorjahr abgezogen werden.

Tipp

Als Einnahmenüberschussrechner haben Sie hier einen gewissen Gestaltungsspielraum. Eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, die noch im Vorjahr zu berücksichtigen ist, liegt nämlich grundsätzlich nur dann vor, wenn die Zahlung bis zum 10.01. geleistet wurde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Lastschrifteinzug der Finanzverwaltung im Allgemeinen erst einige Tage nach dem 10.01. erfolgt. Gegebenenfalls ist deshalb der Betrag vorab zu überweisen. Inwieweit die Rechtsprechung Auswirkungen auf weitere regelmäßige Ausgaben wie Lohnsteuerzahlungen, Telefongebühren oder Sozialversicherungsmeldungen hat, sollte in einem Beratungsgespräch nochmals erörtert werden.

7. Kein Vorsteuerabzug ohne Lieferdatum

Die strengen Rechnungsanforderungen für Zwecke der Umsatzsteuer gelten bereits seit dem 01.01.2004. Dass es sich hierbei nicht um bloße Formalien handelt, hat jüngst das Sächsische Finanzgericht bestätigt. Die Richter haben ausdrücklich betont, dass ohne Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung oder in einem Lieferschein kein Vorsteuerabzug daraus für den Leistungsempfänger möglich ist.

Tipp

Sie müssen Ihre Eingangsrechnungen nach wie vor mit äußerster Sorgfalt überprüfen. Entsprechen diese nicht den gesetzlichen Anforderungen, sollten Sie umgehend eine korrigierte Rechnung vom Rechnungsaussteller verlangen. In Fällen von besonderer Bedeutung kann es sinnvoll sein, zumindest den „rechnerischen“ Umsatzsteuerbetrag bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung zurückzubehalten. Für eine kurzfristige Prüfung einzelner Rechnungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

8. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Wenn Sie ein Gebäude sowohl für umsatzsteuerpflichtige als auch für umsatzsteuerfreie Zwecke nutzen (z. B. Vermietung an Ärzte und Unternehmensberater oder Rechtsanwälte), können Sie damit zusammenhängende **Vorsteuerbeträge nur anteilig** geltend machen.

Die Finanzverwaltung verweist in den neuen Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 darauf, dass die Aufteilung der Vorsteuerbeträge auf solche Gebäudeteile zu beschränken ist, die tatsächlich gemischt genutzt werden. Das sind beispielsweise das Treppenhaus, der Heizungskeller, das Dach oder Außenanlagen. Dagegen müssen Kosten für Fenster sowie sämtliche Ausbaurkosten den betreffenden Räumlichkeiten (z. B. Arztpraxis oder Unternehmensberatung) direkt zugeordnet werden.

Tipp

Sofern Sie als Unternehmer dieser **Zuordnungsverpflichtung** nicht nachkommen, sind die Vorsteuerbeträge im Wege der Schätzung zu ermitteln. Welche „Variante“ für Sie günstiger ist, sollte gegebenenfalls in einem Beratungsgespräch erörtert werden.

9. Umsatzsteuer beim Cross-Border-Leasing

Ob ein Leasingvertrag umsatzsteuerlich zu einer **Lieferung** oder einer **sonstigen Leistung** führt, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU teils unterschiedlich geregelt. Bei grenzüberschreitenden Leasinggestaltungen kann es deshalb zu einer umsatzsteuerlichen Doppelbelastung kommen.

Tipp

Die neuen Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 sehen hier zum Teil Vereinfachungsregelungen vor. Generell sollten Sie im Vorfeld von grenzüberschreitenden Vertragsgestaltungen steuerlichen Rat einholen.

C. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Neue Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008

In die neuen LStR 2008 wurden in letzter Zeit ergangene Schreiben des Bundesfinanzministeriums und die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet. Darüber hinaus wurde das komplette Reisekostenrecht völlig neu geordnet. Die Änderungen haben teils erhebliche Auswirkungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

1.1. Reisekosten

Die bisherige Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit, an die unterschiedliche Reisekostenvergünstigungen geknüpft waren, entfällt ab 2008. Künftig kommt es nur noch darauf an, ob eine berufliche Auswärtstätigkeit vorliegt. Als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten gelten ab 2008:

- vorübergehende Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte (Auswärtstätigkeit),
- Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen,
- Tätigkeit auf einem Fahrzeug.

Für sämtliche Tätigkeiten gelten künftig einheitliche Reisekostensätze.

Die neuen Reisekostenregelungen wendet der Fiskus erst auf **Reisetätigkeiten ab dem 01.01.2008** an. Das gilt auch, wenn sie sich zugunsten des Steuerzahlers auswirken.

Weil auch der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu definiert und somit letztlich erweitert wurde, ist vor allem bei **Außendienstlern** zu prüfen, ob die Reisekostenabrechnung geändert werden muss. Tendenziell können sich hier geringere Reisekosten ergeben. Für das **Lohnbüro** stellt sich die Problematik ähnlich dar, weil steuerfreie Reisekostenerstattungen unter Umständen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sind. Auch kann sich ein erhöhter geldwerter Vorteil bei Arbeitnehmern mit Firmenwagen ergeben. Gerade in diesem Bereich besteht also erhöhter Beratungsbedarf.

Tipp

Längerfristige Auswärtseinsätze durften bisher längstens für drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen abgerechnet werden. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Ab 2008 kann allein durch Zeitablauf keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr begründet werden. Ebenso wurde die 30-Kilometer-Zone aufgehoben, die insbesondere für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Einsatzstellen nachteilig war.

Übernachungskosten im Ausland sind künftig nur noch dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt **Einzelnachweise** vorlegen kann. Für den Arbeitgeber bleibt aber die Möglichkeit bestehen, die für jedes Land festgelegten Auslandsübernachtungsgelder steuerfrei zu erstatten.

1.2. Firmenwagenüberlassung: Unfallkosten

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs werden Unfallkosten nicht von der 1%-Regelung erfasst. Unfälle mit einem Firmenwagen auf einer Privatfahrt können deshalb einen **zusätzlichen geldwerten Vorteil** auslösen, wenn der Arbeitgeber den Schaden trägt.

Tipp

Der Fiskus hält allerdings ausdrücklich daran fest, dass Unfallkosten zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören und durch die 1%-Regelung abgegolten sind. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode werden Unfallkosten in die Gesamtkosten eingerechnet und erhöhen den Kilometersatz des Fahrzeugs.

1.3. Pauschale Lohnsteuer bei Minijobs

Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer (20 %) bzw. den Pauschsteuersatz (2 %) ist das **sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt**. Lohnbestandteile, die nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, unterliegen dem Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerkarte, können also nicht pauschal besteuert werden – es sei denn, dass eine Steuerbefreiungsvorschrift zum Tragen kommt.

1.4. Direktversicherung, Rückdeckungsversicherung und Pensionskassenbeiträge

Wird ein Anspruch aus einer Rückdeckungsversicherung ohne Entgelt auf den Arbeitnehmer übertragen oder eine bestehende Rückdeckungsversicherung in eine Direktversicherung umgewandelt, fließt dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Umwandlung **steuerpflichtiger Arbeitslohn** zu. Dieser entspricht grundsätzlich dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zuzüglich einer bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Überschussbeteiligung.

Die im Jahr 2007 eingeführte Steuerbefreiung für Insolvenzversicherung bei Pensionszusagen kommt hier nicht zur Anwendung.

Werden **pauschal besteuerte Beitragsleistungen** zur betrieblichen Altersversorgung zurückgezahlt, mindern sie die gleichzeitig anfallenden pauschal besteuerten Beitragsleistungen des Arbeitgebers. Sind die Rückzahlungen in einem Kalenderjahr aber höher als die (pauschal besteuerten) Beitragsleistungen, ist eine Minderung dieser Leistungen im selben Kalenderjahr nur bis auf Null möglich. Pauschal besteuerte Beitragsleistungen des Arbeitgebers aus **Vorjahren** bleiben unberührt, können also nicht gemindert werden. Eine Erstattung pauschaler Lohnsteuerbeträge ist insoweit ausgeschlossen.

1.5. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse

Zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von **nicht schulpflichtigen Kindern** des Arbeitnehmers sind steuerfrei. Die Betreuung muss in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen erfolgen. Begünstigt sind nur Leistungen für nicht schulpflichtige Kinder. Dieser Personenkreis bestimmt sich jeweils nach dem landesrechtlichen Schulgesetz. Als nicht schulpflichtig gelten übrigens auch Kinder, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zunächst zurückgestellt sind.

1.6. Steuerfreie Entgeltumwandlung bei Vermögensbeteiligungen

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltliche oder verbilligte Vermögensbeteiligungen, ist der **geldwerte Vorteil** maximal **bis zu 135 € steuerfrei**. Die Steuerfreiheit kommt jetzt auch bei Umwandlung von Arbeitslohn zugunsten von Vermögensbeteiligungen in Betracht.

1.7. Werbungskostenabzug bei Arbeitsmitteln

Unternehmer können sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter nur noch bei einem (Netto-)Anschaffungspreis von maximal 150 € sofort und in voller Höhe absetzen. Diese gesetzliche Änderung ist Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008. Für Arbeitnehmer bleibt jedoch nach wie vor die alte Grenze bestehen. Danach können selbständig nutzbare Arbeitsmittel im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden, wenn der **Nettopreis maximal 410 €** beträgt.

2. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Übernehmen Arbeitgeber im Rahmen des Ausbildungsdienstverhältnisses die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten **Studiengebühren**, liegt hierin kein Arbeitslohn. Darauf haben sich die Finanzbehörden des Bundes und der Länder verständigt. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet hat.

Der Fiskus fordert ein ganz **überwiegendes betriebliches Interesse** an der Kostenübernahme. Dokumentiert sein muss das durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

3. Doppelte Haushaltsführung: Welche Wohnungskosten sind abziehbar?

Wer eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend macht, kann (nur) die **angemessenen Unterkunftskosten** berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt erstmals klargestellt, dass nur solche Kosten notwendig und angemessen sind, die den **Durchschnittsmietzins einer 60-qm-Wohnung** am Beschäftigungsort nicht übersteigen.

Tipp

Dem Urteil lässt sich entnehmen, dass auch eine teurere kleine oder eine günstigere größere Wohnung absetzbar sind, wenn im Ergebnis der Durchschnittsmietzins für 60 qm nicht überschritten wird.

Die Kosten eines **Arbeitszimmers** in der Wohnung am Beschäftigungsort können grundsätzlich nicht im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden. Insoweit gelten die allgemeinen Abzugsbestimmungen bzw. -begrenzungen für häusliche Arbeitszimmer.

Tipp

Alleinstehende haben es häufig schwer, dem Finanzamt einen **eigenen Hausstand** nachzuweisen, der beim Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung vorausgesetzt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann die kostenlose Nutzung einer Dachgeschosswohnung im „Elternhaus“ einen eigenen Hausstand begründen. Sprechen Sie uns hierzu gegebenenfalls bitte an.

4. Arbeitszeitkonten bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Die Ansammlung von „Arbeitslohn“ auf einem „Zeitkonto“ für spätere Phasen der Arbeitsfreistellung wird steuerlich in der Regel nicht durch eine sofortige Lohnversteuerung behindert. Weder die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos als solche noch die Wertgutschrift auf dem Arbeitskonto führen zum **Zufluss von Arbeitslohn**.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Bildung von Arbeitszeitkonten bei befristeten Arbeitsverhältnissen nur möglich, wenn die sich ergebenden Mehr- oder Minderzeiten bei normalem Ablauf während der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses durch Freizeitausgleich oder Nacharbeit ausgeglichen werden.

5. Firmenwagenüberlassung: Aufwendungen des Arbeitnehmers

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen zur Dienstwagenüberlassung und eigenen Aufwendungen des Arbeitnehmers (z. B. Tanken auf eigene Rechnung) Stellung bezogen. Danach können einzelne vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten als **Werbungskosten** berücksichtigt werden, wenn die **Fahrtbuchmethode** angewendet wird. Wird der Nutzungsvorteil (für die Privatfahrten) pauschal nach der **1%-Regelung** ermittelt, ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich. Der Arbeitgeber darf in solchen Fällen auch nicht den pauschaliert besteuerten Vorteil um die vom Arbeitnehmer selbst bezahlten Treibstoffkosten mindern.

Tipp

Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten „seines“ Firmenwagens, ist ein Werbungskostenabzug allerdings möglich, auch bei Anwendung der 1%-Regelung.

6. Elsterlohn II: Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Mittelfristig ist geplant, die Lohnsteuerkarte durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (Elsterlohn II) zu ersetzen. Der Gesetzgeber hat die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Verfahrensumstellung schon geschaffen. Letztmals für **2010** haben die Gemeinden Lohnsteuerkarten auf Papier auszustellen. **Ab 2011** soll dann der automatisierte Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale flächendeckend eingeführt werden.

7. Amtliche Sachbezugswerte maßgebend

Erhält ein Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen, ist für Zwecke der Besteuerung deren **Geldwert maßgebend**. Der geldwerte Vorteil aus Mahlzeiten, Unterkünften und Wohnungen richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.12.2006.

Wichtig

In den neuen Bundesländern konnte der Wert der Unterkunft bzw. der Quadratmeterpreis 2007 abweichend von der Verordnung um 3 % gemindert werden. Für 2008 gilt diese Übergangsregelung nicht mehr.

D. Informationen für Grundstückseigentümer

1. Aufwendungen für Schadstoff-Gutachten abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass Aufwendungen für ein Boden-Gutachten zur Feststellung einer etwaigen Kontamination **sofort abziehbare Werbungskosten** sein können. Im Streitfall wurde das früher als Geschäftsgrundstück vermietete Anwesen durch ehemalige Mieter (Kraftfahrzeughandel mit Werkstatt, Tankstelle) stark verunreinigt. Obwohl das Objekt nach Auszug der Mieter leer stand und später verkauft wurde, war der Werbungskostenabzug möglich.

Wichtig

Generell muss bei **leerstehenden Objekten** die weitere Vermietungsabsicht schlüssig dokumentiert werden. Bewahren Sie deshalb Zeitungsannoncen, Makleraufträge und Ähnliches sorgfältig auf. Der Werbungskostenabzug ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch möglich, wenn Sie sich parallel zu Ihren Vermietungsbemühungen um einen Verkauf des Objekts bemühen.

2. Erhaltungsaufwand oder Anschaffungskosten: Beachten Sie den Drei-Jahres-Zeitraum!

Wenn Sie ein kürzlich erworbenes Objekt modernisieren, um es (besser) zu vermieten, sind die Kosten hierfür im Allgemeinen als **Erhaltungsaufwand** sofort abziehbar. Etwas anderes gilt möglicherweise dann, wenn Sie die Nutzfläche erweitern, eine Funktionsänderung durchführen (siehe unten) oder durch die Baumaßnahme die Nutzungsdauer des Objekts verlängern.

Eine weitere Steuerfalle wird in der Praxis sehr oft vergessen: Übersteigen nämlich die **Erhaltungsaufwendungen netto** ohne Umsatzsteuer innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes **15 % der Gebäudeanschaffungskosten**, werden die Ausgaben per gesetzlicher Fiktion in Herstellungskosten umqualifiziert. Sie werden dann nur im Wege der **Abschreibung** berücksichtigt.

Tipp

Die Drei-Jahres-Grenze sollten Sie unbedingt beachten. Vermieter müssen deshalb genau rechnen. Würde eine weitere Modernisierung innerhalb der drei Jahre zu einem Überschreiten der 15%-Grenze führen, ist zu überlegen, die Maßnahme zu verschieben. Alternativ sollten die Kosten gegebenenfalls soweit gedrückt werden, dass sie insgesamt 15 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der 15%-Grenze bleiben typische **Schönheitsreparaturen** und Wartungsarbeiten außen vor, sie sind daher unschädlich. Das gilt auch für **Erweiterungsmaßnahmen** (z. B. Anbau), die schon dem Grunde nach Herstellungskosten darstellen und daher nur über die Abschreibung absetzbar sind.

3. Umbaukosten für Großraumbüro sofort abziehbar

Werden Räumlichkeiten durch Einziehung von Trennwänden umgestaltet, beurteilt die Finanzverwaltung diese Aufwendungen regelmäßig als **Herstellungskosten**, die nur im Wege der Abschreibung zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders. Wenn aus einem Großraumbüro vier Einzelbüros durch Einziehung von Zwischenwänden aus Rigips geschaffen werden, sind die Kosten hierfür als **Erhaltungsaufwand sofort abziehbar**. Im Streitfall wurden zusätzlich erforderliche Anpassungen der Elektroinstallation vorgenommen. Für den Bundesfinanzhof kam es entscheidend darauf an, dass

- die Räume auch nach der Umbaumaßnahme noch als Büros genutzt wurden,
- die Nutzfläche unverändert blieb und sich
- der Standard des Vermietungsobjekts nicht erhöht hatte.

Das gilt es in Zweifelsfällen dem Finanzamt nachzuweisen.

Wenn Sie eine Wohnung beispielsweise in eine Arztpraxis umbauen und anschließend vermieten, fällt die Beurteilung anders aus. Dadurch führen Sie nämlich eine Funktions- bzw. Wesensänderung des Objekts herbei, die für sich genommen schon zu **Herstellungskosten** führt.

4. Keine Werbungskosten bei fehlendem Finanzierungskonzept

Erzielen Sie wegen **erheblicher Schuldzinsen** dauerhaft Verluste und ist nicht erkennbar, dass die Tilgung der Fremdmittel im Rahmen eines Finanzierungskonzepts vorgesehen ist, macht Ihnen das Finanzamt womöglich einen Strich durch die Rechnung. Der Bundesfinanzhof hat für einen solchen Fall bestätigt, dass ein schlüssiges Finanzierungskonzept zumindest erkennbar sein müsse. Andernfalls liege die erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht möglicherweise nicht vor, so dass auch die **Verluste** aus Vermietung und Verpachtung steuerlich **nicht anerkannt** werden.

Tipp

Wenn Ihnen dauerhaft Verluste aus hohen Fremdfinanzierungskosten entstehen, sollten Sie zur Beweissicherung ein **schriftliches** Finanzierungskonzept vorlegen können. Der Einsatz von Lebensversicherungen zur späteren Darlehenstilgung gilt nach wie vor als schlüssiges und anerkanntes Finanzierungskonzept, sofern es entsprechend belegt werden kann.

5. Risiko gewerblicher Grundstückshandel

Der Fiskus prüft einen gewerblichen Grundstückshandel im Allgemeinen nach der sogenannten **Drei-Objekt-Grenze**. Werden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als drei mit bedingter Veräußerungsabsicht erworbene Objekte verkauft, soll die Tätigkeit gewerblich sein. Die Drei-Objekt-Grenze leitet sich aus der Rechtsprechung ab, sie wird jedoch keinesfalls starr angewendet.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die **erstmalige Bestellung eines Erbbaurechts** durch den Grundstückseigentümer nicht als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze zu werten ist. Davon zu unterscheiden ist der Weiterverkauf eines bereits bestellten Erbbaurechts durch den Erbbauberechtigten. Dieser kann sehr wohl einen gewerblichen Grundstückshandel auslösen. Auch die **Grundstücksverkäufe einer Personengesellschaft** können einem Gesellschafter zugerechnet werden. Das gilt zumindest, wenn er über eine Generalvollmacht verfügt oder aus anderen Gründen die Geschäfte der Grundstücksgesellschaft maßgebend bestimmt.

6. Optimaler Schuldzinsenabzug für gemischt genutzte Objekte

Wer ein Objekt teilweise vermietet und teilweise selbst nutzt, kann die dafür aufzuwendenden Schuldzinsen im Allgemeinen auch nur anteilig absetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist es möglich, die **Darlehensmittel gezielt einem bestimmten** (insbesondere dem vermieteten) **Gebäudeteil zuzuordnen**. Die für die Anschaffung/Herstellung aufgewendeten Eigenmittel sollten dagegen in erster Linie dem selbstgenutzten Teil zugeordnet werden, weil insoweit der Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss einem Hauseigentümer den steueroptimalen Werbungskostenabzug versagt, weil er die Finanzierung seiner Anschaffungs- und Umbaumaßnahme einheitlich über ein Baukonto abgewickelt hatte. Das sollten Sie gerade bei gemischt genutzten Grundstücken vermeiden! Im Vorfeld solcher Investitionen ist daher ein ausführliches Gespräch mit der Bank und mit uns angezeigt, um die erforderlichen Zahlungsströme auf den verschiedenen Konten entsprechend abzubilden.

7. Steuergestaltung bei Erbfolge

Ebenso wie Schuldzinsen bei gemischt genutzten Objekten können auch **Anschaffungskosten** gezielt einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden. Das ermöglicht insbesondere im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Steuergestaltungen. Sollen beispielsweise zwei Gebäude auf ein Kind vorweg übertragen werden und ist nur eines mit Verbindlichkeiten belastet, die der Beschenkte übernehmen soll, können diese **Verbindlichkeiten gezielt zugeordnet** werden. Sinn ergibt das vor allem, wenn eines der Objekte vermietet und das andere selbst genutzt werden soll. Die Übernahme von Verbindlichkeiten führt nämlich zu Anschaffungskosten und somit zu einem **teilentgeltlichen Erwerb**. Insoweit wären die einschränkenden Regelungen des anschaffungsnahen Aufwands (Drei-Jahres-Grenze, siehe oben) zu beachten.

Tipp

Die Parteien könnten im Übergabevertrag bereits festlegen, dass die Schuldübernahme ausschließlich Entgelt für das später eigengenutzte Objekt darstellen soll. Das hätte zur Folge, dass das vermietete Objekt **voll unentgeltlich übertragen** wird. Mangels Anschaffungsvorgangs ist bei Renovierungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Übertragung die 15%-Grenze nicht zu beachten. Auch größere Erhaltungsaufwendungen können so in voller Höhe abgesetzt werden. Die Umsetzung dieser besonderen Gestaltung erfordert im Vorfeld jedoch eine konkrete steuerliche Beratung.

8. Grundsteuererlass: Bis zum 31.03.2008 (!) beantragen

Wissen Sie, dass die Behörden einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung gewähren? Das ist möglich, wenn bei bebauten Grundstücken der normale **Rohertrag um mehr als 20 % gemindert** ist und **Sie diese Minderung nicht zu vertreten haben**. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich nachhaltig um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemühen. Der Erlass kann jetzt auch gewährt werden, wenn die Ertragsminderung auf einen **strukturell bedingten Leerstand** zurückzuführen ist. Haben Sie den Prozentsatz der Ertragsminderung ermittelt, beträgt der Erlass vier Fünftel dieses Prozentsatzes.

Jahresrohmiete (oder übliche Miete bei Leerstand)	200.000 €
tatsächlich erzielte Miete	80.000 €
Minderung des Rohertrags um	60 %
davon 4/5	48 %

Die Grundsteuer kann im Erlasswege grundsätzlich um 48 % gemindert werden.

Der Erlass wird erst nach Ablauf eines Kalenderjahres ausgesprochen und **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist unbedingt **bis zum 31.03. des Folgejahres** zu stellen. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich. Versäumen Sie die Frist, ist ein Grundsteuererlass für das abgelaufene Jahr nicht mehr möglich!

9. Vorsteuerabzug für Privatwohnung bald passé

Bisher konnten Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten Ihres Privathauses voll abziehen, sofern Sie das Objekt **zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke** (z. B. betriebliches Arbeitszimmer) **genutzt** haben. Der anfängliche Vorsteuerabzug wurde/wird dann über einen Zeitraum von zehn Jahren in Form der Besteuerung der Privatnutzung rückgängig gemacht. Dennoch verbleibt ein stattlicher Liquiditätsvorteil. Diese auch als **Seeling-Modell** bekannt gewordene Steuergestaltung steht jetzt kurz vor dem Aus. Die EU-Kommission hat angeregt, die für alle EU-Mitgliedstaaten maßgebende Mehrwertsteuersystemrichtlinie entsprechend zu ändern. Künftig soll der Vorsteuerabzug auf Objekte beschränkt werden, mit denen Umsätze ausgeführt werden, die schon nach den allgemeinen Grundregeln zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Wichtig

Die Änderungen sollen **zum 01.07.2008** in Kraft treten. Altfälle sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen. Wenn Sie jetzt noch das Seeling-Modell für sich nutzen wollen, ist besondere Eile geboten. Sprechen Sie uns bitte an, denn die Umsetzung dieses Modells kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

10. Instandhaltungsrücklage bereits bei Zahlung abziehbar?

Die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind bisher erst bei tatsächlicher Verausgabung durch den Verwalter als Werbungskosten abziehbar. Bei Inhabern vermieteter Eigentumswohnungen werden deshalb die Wohngeldzahlungen durch die Finanzämter regelmäßig um die Zuführung zu Instandhaltungsrücklagen gekürzt. Zum **01.07.2007** wurde das Wohneigentumsgesetz allerdings reformiert. Der Gesetzgeber hat der Wohnungseigentümergeinschaft ausdrücklich die Teilrechtsfähigkeit mit entsprechenden Haftungsfolgen zuerkannt. Das könnte zur Folge haben, dass die Rücklage jetzt nicht mehr den einzelnen Eigentümern zugeordnet werden kann und ein **Werbungskostenabzug** deshalb **bereits bei Abfluss an die Wohnungseigentümergeinschaft** (Zahlung der Rücklage im Rahmen des Wohngelds) möglich ist. Der Fiskus sieht das freilich anders. Gerne beraten wir Sie hierzu.

E. Informationen für Kapitalanleger

1. Gestaltungsüberlegungen zur bevorstehenden Abgeltungsteuer

1.1. Der Steuersatz für Kapitaleinkünfte ab 2009

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde die neue Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie ist grundsätzlich **erst ab 2009** zu beachten. Von da an werden Kapitaleinkünfte mit einem **Einheitstarif von 25 %** besteuert, der abgeltenden Charakter hat. Zusätzlich wird der **Solidaritätszuschlag** in Höhe von **5,5 %** der Abgeltungsteuer fällig. Berücksichtigt man noch die Kirchensteuer, ergibt sich in der Summe eine „Abgeltungsteuer“ von rund 28 %.

1.2. Frühzeitig handeln

Da die Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01.01.2009 schon jetzt geregelt ist, können Sie Ihre **Anlagestrategie** konkret danach ausrichten. Vor allem Sparer, die zurzeit einer höheren persönlichen Steuerbelastung als der künftigen Abgeltungsteuerbelastung unterliegen, sollten Kapitaleinkünfte gezielt in den Zeitraum ab 2009 verschieben. Die Regelungen zur Abgeltungsteuer sehen nämlich ausdrücklich vor, dass diejenigen Privatanlegern zuzurechnenden Zinsen der Abgeltungsteuer unterliegen, die nach 2008 zufließen. Der Zeitpunkt des Zinszuflusses entscheidet also über die Anwendung der Abgeltungsbesteuerung. Besonders interessant ist das Verschieben der Zinseinkünfte natürlich für Steuerzahler, die dem **Spitzensteuersatz** unterliegen.

1.3. Ausgewählte Handlungsalternativen

Zinszufluss steuern: Schon jetzt können Sie Zerobonds oder abgezinste Sparbriefe mit einer Laufzeit über 2008 hinaus erwerben. Außerdem bieten Institute Schuldverschreibungen mit einem überlängten ersten Coupon an. Fließen die Zinsen bei Fälligkeit ab 2009 zu, unterliegen sie (nur) der pauschalen Abgeltungsteuer. Auch Bundesschatzbriefe Typ B eignen sich gut dazu, Zinserträge bereits jetzt in den Bereich der Abgeltungsteuer zu verschieben. Wer Finanzinnovationen erwerben möchte, sollte Fälligkeiten nach 2008 bevorzugen. Denn auch die Kursgewinne unterliegen dann der Abgeltungsteuer.

Weiterhin steuerfreie Kursgewinne aus Wertpapieren: Eine der wichtigsten Gegenfinanzierungsmaßnahmen für die Abgeltungsbesteuerung ist der Wegfall der Spekulationsfrist. Künftig werden Kursgewinne z. B. aus dem Verkauf von Aktien auch besteuert, wenn sie nach Ablauf der bisherigen einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden. Kursgewinne aus vor dem 01.01.2009 gekauften Wertpapieren bleiben aber weiter nach zwölf Monaten steuerfrei. Bei der Neuausrichtung des Depots im Jahr 2008 sollte daher ein besonderes Augenmerk auf mögliche steuerfreie Spekulationsgewinne gelegt werden. Vor allem die Anschaffung von Aktien in größerem Umfang kann aus steuerlicher Sicht interessant sein, sofern kein kurzfristiger Verkauf geplant ist.

Vorsicht bei Fremdfinanzierung: Bislang gilt der Grundsatz, dass Schuldzinsen für zur Einkünfteerzielung eingesetztes Fremdkapital steuerlich abziehbar sind. Deshalb kann es auch in Einzelfällen sinnvoll sein, Wertpapiere mittels Darlehen zu finanzieren. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 entfällt jedoch der Werbungskostenabzug grundsätzlich

Wichtig

Es wird nur ein **Sparerpauschbetrag** von 801 € bei Ledigen bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung berücksichtigt. Die Steuerminderung aufgrund der Fremdfinanzierung darf deshalb künftig nicht mehr in die Renditeberechnung einfließen. Wer 2008 noch umfangreiche Kapitalanlagen fremdfinanziert erwerben möchte, sollte sich bewusst sein, dass der Werbungskostenabzug hierfür ab 2009 grundsätzlich entfällt.

Tipp

Noch vor seinem Inkrafttreten wurde das Werbungskostenabzugsverbot vor allem für GmbH-Anteile wieder aufgehoben. Danach können Sie **auf Antrag** aus der Abgeltungsbesteuerung ausscheren, wenn Sie zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind und beruflich für diese tätig werden. Wird der Antrag gestellt, greift das „**Teileinkünfteverfahren**“. Das bedeutet: Die damit zusammenhängenden Kapitalerträge unterliegen zu 60 % der Besteuerung und entsprechende Werbungskosten sind ebenfalls zu 60 % abziehbar. Wer sich 2008 wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und hierfür Fremdmittel aufnimmt oder als GmbH-Geschäftsführer 1 % der Anteile erwirbt, kann auch ab 2009 Schuldzinsen aus der Finanzierung absetzen.

Wenn Sie im Jahr 2008 abgezinste Wertpapiere wie Zerobonds erwerben und die Anschaffung fremd finanzieren, bleiben Sie womöglich auf den Schuldzinsen sitzen. Grund dafür ist eine Spezialnorm, die besagt, dass ein (unzulässiges) **Steuerstundungsmodell** auch dann vorliegt, wenn die späteren positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer, sondern beispielsweise der Abgeltungsteuer unterliegen. Generell ist es im Hinblick auf das ab 2009 geltende Werbungskostenabzugsverbot ratsam, Kredite für Wertpapiere ab sofort schrittweise zu tilgen. Alternativ können sie gegebenenfalls einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden. Hierzu bedarf es einer gezielten steuerlichen Beratung.

Besonderheit bei Zertifikaten: Wenn Sie bestimmte Zertifikate (auch Indexzertifikate ohne Kapitalgarantie) nach dem 14.03.2007 angeschafft haben, ist ein Verkauf **nach dem 30.06.2009** steuerpflichtig.

2. Vorteile beim Kindergeld durch neuen Sparerfreibetrag

Befinden sich Ihre volljährigen Kinder in Ausbildung, erhalten Sie nur dann Kindergeld, wenn deren Einkünfte und Bezüge **7.680 € im Jahr** nicht übersteigen. Kapitaleinkünfte, z. B. aus früheren Geldschenken, erhöhen die Einkünfte und Bezüge. Zurzeit werden zwar der Sparerfreibetrag (750 €) und die Werbungskostenpauschale (51 €) abgezogen, für die Berechnung des Kindergeldes gelten diese Abzugsposten jedoch als Bezüge und führen deshalb im Endeffekt zu keiner Einkünfterminderung. Das ändert sich ab 2009: Der Sparerpauschbetrag (801 €) mindert dann nach wie vor die Einkünfte, erhöht aber nicht mehr die Bezüge. Die Chance der Eltern auf Kindergeld steigt dadurch.

F. Informationen für GmbH-Gesellschafter

1. Sacheinlage: Neue Nachweispflichten beachten!

Die Regelungen zu Sacheinlagen und Anteilstausch im Umwandlungssteuergesetz wurden neu konzipiert: Erfolgen Einbringungen unter dem gemeinen Wert und veräußert der Einbringende bzw. die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile innerhalb von sieben Jahren (Sperrfrist), kommt es zu einer **rückwirkenden Besteuerung der „stillen Reserven“**. Um die Besteuerung in solchen Fällen sicherzustellen, ist der Einbringende verpflichtet, jährlich bis zum 31.05. nachzuweisen, wem die Anteile an dem Tag, der dem maßgebenden Einbringungszeitpunkt entspricht, zuzurechnen sind. Die Nachweisfrist ist nicht verlängerbar. Ein Fristversäumnis führt dazu, dass die Anteile als veräußert gelten. In diesem Fall ist beim Einbringenden eine rückwirkende Einbringungsgewinnbesteuerung durchzuführen. Im Vorfeld von geplanten „Umstrukturierungen“ ist deshalb eine ausführliche steuerliche Beratung unabdingbar!

2. Vorsorgeaufwendungen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bestimmte Vorsorgeaufwendungen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu kürzen, auch wenn diesen von der GmbH eine **Pensionszusage** erteilt wurde. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber zu Lasten dieses Personenkreises ausgehebelt. Bei der Kürzung kommt es künftig nicht mehr darauf an, ob die Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge aufgebaut wurde. Die Gesetzesänderung führt in sehr vielen Fällen zu einer Kürzung des Abzugsvolumens für eine Basisversorgung, der sogenannten Rürup-Rente.

3. Eigenkapital 02: Vorgezogene Nachversteuerung

Das bei vielen Kapitalgesellschaften noch vorhandene steuerliche „Eigenkapital 02“ hat der Gesetzgeber abgeschafft. Die betroffenen Gesellschaften müssen das auf den zum 31.12.2006 vorhandenen Beständen lastende Körperschaftsteuer-Erhöpfungspotential in zehn gleichen Jahresraten an das Finanzamt entrichten. Bislang war hierfür eine Körperschaftsteuererhöhung von drei Siebteln vorgesehen. Der Gesetzgeber hat sich jetzt dazu entschieden, eine Nachversteuerung von nur (pauschal) 3 % vorzunehmen.

Wichtig

Die Rate für 2008 und gegebenenfalls für Vorjahre wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, frühestens jedoch am 30.09.2008. Die weiteren Raten sind jeweils am 30.09. eines Jahres fällig

Tipp

Bis zum 30.09.2015 kann ein Antrag auf vorzeitige Ablösung der Raten in einer Summe gestellt werden. Dafür wird eine Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5% gewährt. Bestimmte Körperschaften können bis zum 30.09.2008 unwiderruflich beantragen, weiter nach der bisherigen Rechtslage behandelt zu werden.

4. Halbabzugsverbot: Verfassungsrechtlich unbedenklich?

Mit der Einführung des **Halbeinkünfteverfahrens** wurde auch ein Halbabzugsverbot geschaffen. Danach können solche Ausgaben nur zur Hälfte abgesetzt werden, die mit den auf Anteilseignerebene nur zur Hälfte besteuerten Einnahmen in Verbindung stehen. Der Bundesfinanzhof hält das Halbabzugsverbot in seiner aktuellen Rechtsprechung für verfassungsgemäß, obwohl es gegen das objektive Nettoprinzip verstößt.

Wichtig

Die Argumentation des Bundesfinanzhofs wird in der Literatur bereits kritisiert, so dass die Problematik früher oder später wahrscheinlich vor dem **Bundesverfassungsgericht** landet. Rechtsbehelfe sollten keinesfalls vorschnell zurückgenommen werden. Gerne erörtern wir mit Ihnen die Erfolgsaussichten einer individuellen Klage.

5. Vermögensbeteiligungen: Ermittlung des gemeinen Werts von Stammeinlagen/GmbH-Geschäftsanteilen

Werden Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen, ist der gemeine Wert für Ertragsteuerzwecke maßgebend. Dieser konnte in der Vergangenheit nach dem im Bewertungsrecht angewandten sogenannten **Stuttgarter Verfahren** ermittelt werden. Mittlerweile hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Vorgaben des Bewertungsgesetzes nicht für ertragsteuerliche Zwecke gelten. Eine Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren kommt deshalb bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Ertragsteuerrecht nicht in Betracht. Vielmehr ist deren **Wert aus tatsächlichen Anteilsverkäufen abzuleiten** bzw. nach den Vorgaben der Finanzverwaltung zu ermitteln.

6. Teilbetriebsveräußerung

Die Anteile an einer Betriebskapitalgesellschaft sind wesentliche Betriebsgrundlage des Besitzunternehmens. Werden diese bei Verkauf des (Teil-)Betriebs nicht mit veräußert, liegt keine steuerlich privilegierte Teilbetriebsveräußerung vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann eine steuerbegünstigte Teilbetriebsveräußerung oder Teilbetriebsaufgabe nur vorliegen, wenn der Steuerzahler seine Tätigkeit insoweit einstellt und **sämtliche zum Teilbetrieb zählenden wesentlichen Betriebsgrundlagen verkauft** oder in das Privatvermögen überführt. Sind mehrere Teilbetriebe vorhanden (im Streitfall Tankstelle und Stahlbau), ist zu überlegen, ob von vornherein für jeden Teilbetrieb eine eigenständige Gesellschaft gegründet wird.

7. GmbH-Geschäftsführer und Umsatzsteuer

Geschäftsführungsleistungen eines GmbH-Geschäftsführers können eine **selbständige unternehmerische Tätigkeit** darstellen. Die Organstellung des GmbH-Geschäftsführers steht dem laut Bundesfinanzhof nicht entgegen. Der Fiskus hat diese Sichtweise explizit in die Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 übernommen.

Tipp

Als GmbH-Geschäftsführer haben Sie es quasi selbst in der Hand, Ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht selbständig oder als Unternehmer selbständig auszuüben. In der Regel wird die nicht selbständige Tätigkeit wegen der lohnsteuerlichen Privilegien eines Arbeitnehmers bevorzugt. Andererseits eröffnet eine unternehmerische Geschäftsführungstätigkeit den Vorsteuerabzug der damit zusammenhängenden Eingangsleistungen. Entscheidend ist die Gestaltung des Geschäftsführervertrags. Wir beraten Sie gerne.

8. MoMiG: Das GmbH-Recht wird modernisiert

An einem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wird bereits mehrere Jahre „gebastelt“. Aktuell sieht es danach aus, als stehe die Verabschiedung des Gesetzes unmittelbar bevor. Noch im Januar 2008 ist eine Sachverständigenanhörung geplant. Vor diesem Hintergrund dürfte die Verabschiedung voraussichtlich im zweiten Quartal 2008 erfolgen. Nur wenn alles ideal läuft, könnte das MoMiG bereits im Februar oder März 2008 in Kraft treten. Neben zahlreichen weiteren GmbH-relevanten Änderungen ist Folgendes geplant:

- **Mini-GmbH:** Die sogenannte Mini-GmbH wird als haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ausgestaltet, gilt aber nicht als eigene Rechtsform. Sie kann ohne Mindeststammkapital gegründet werden. Gewinne darf sie jedoch nur zu drei Vierteln ausschütten, der Rest muss angespart werden.
- **Mindeststammkapital:** Damit insbesondere dem Dienstleistungsgewerbe die Gründung einer Voll-GmbH erleichtert wird, soll das Mindeststammkapital von 25.000 € auf 10.000 € sinken.
- **Ein-Personen-GmbH:** Für noch nicht einbezahlte Stammeinlagen müssen zukünftig voraussichtlich keine Sicherheiten mehr geleistet werden.
- **Stammeinlagen:** Die Vorgabe, dass Stammeinlagen mindestens 100 € betragen und nur in der Weise geteilt werden können, dass sie durch 50 teilbar sind, soll entfallen. Künftig soll es Stammeinlagen im Wert von 1 € (Untergrenze) geben.
- **Gesellschafterdarlehen:** Die Unterscheidung zwischen normalen und eigenkapitalersetzenden Darlehen entfällt.

Tipp

Für einfache Standardgründungen wird ein **Mustergesellschaftsvertrag** als Anlage zum GmbH-Gesetz bereitgestellt. Die **notarielle Beurkundung** soll insoweit entfallen. Sofern Sie vorhaben, künftig in der Rechtsform einer (Mini-)GmbH zu agieren oder unternehmerische Umstrukturierungen planen, sollten Sie dabei schon jetzt die voraussichtlichen Änderungen im Rahmen des MoMiG berücksichtigen. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit die Maßnahmen bei Inkrafttreten der Reform zeitnah umgesetzt werden können.